

Durch dieses Bebauungsplanverfahren soll auf der ehemaligen Kasernenfläche ein innovatives, urbanes Quartier mit höher Wohnqualität geschaffen werden, das in hoher baulicher Dichte, Wohnraum, vorrangig im Mietwohnungssegment, preisgünstig bzw. als geförderter Wohnraum bereitstellt und somit der Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt entspricht (Wohnraumstrategie der Stadt Villingen-Schwenningen). Gleichzeitig soll das Quartier mit regenerativer Energie versorgt werden, um so den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel durch einen sparsamen und effizienten Umgang mit Energie entgegenwirken, Rechnung zu tragen. Hierzu wird in Kooperation mit den Stadtwerken VS ein kaltes Nahwärmenetz aufgebaut, das über Erdwärme gespeist wird.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung mit den beigefügten Informationen Verkehrsuntersuchung, Lärmuntersuchung sowie artenschutzrechtliche Überprüfung und kann im

**Stadtplanungsamt, Stadtbezirk Schwenningen,
Winkelstraße 9, Abt. Planung, 2. Obergeschoss**

während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO-BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf Festsetzungen des Bebauungsplanes gründen, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 09. November 2022

Jürgen Roth
Oberbürgermeister